

## **Handreichung an die Gauvorsitzenden und Ortsgruppen zur Nutzung von Fotos und Filmen im Internet und in Print-Medien**

**BITTE BEACHTEN SIE IMMER,  
dass Fotos und Filmdateien nicht für eigene Zwecke frei  
nutzbar sind, selbst wenn sie im Internet „bereit“ stehen.**

Fotos und Filme sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie künstlerisch anspruchsvoll sind als Werke der Musik, Wissenschaft und Kunst (nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 UrhG), und selbst einfache Schnappschüsse oder Filmsequenzen genießen einen dem Urheberrecht ähnlichen „Leistungsschutz“ als Lichtbilder (§ 72 UrhG). Der Urheber bzw. Leistungsschutzberechtigte allein hat das Recht, sein Werk in *körperlicher oder unkörperlicher Form* zu verwerten.

Zur körperlichen Form der Verwertung gehören das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht. **Vervielfältigen** beinhaltet dabei die Herstellung von Kopien und anderen Vervielfältigungen in körperlicher Form, einschließlich jeglicher digitaler Vervielfältigung. Eine Vervielfältigung schließt z. B. das Nachbilden eines Kunstwerks, das Abfotografieren, das digitale Speichern (Download) usw. mit ein. Unter **Verbreiten** versteht man, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werks der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Das **Ausstellen** bezieht sich dagegen nur auf Werke der Bildenden Kunst oder auf Lichtbildwerke, und bedeutet, Originale oder Vervielfältigungen solcher Werke erstmalig öffentlich zur Schau zu stellen.

Die **unkörperliche** Verwertung umfasst das Recht der öffentlichen Wiedergabe, zu der insbesondere auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. im Internet), aber auch das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (z.B. das Zeigen von Bildern mittels Dias, Computerpräsentationen usw.) gehören.

Die Tatsache, dass der Urheber sein Werk ins Internet gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht hat, bedeutet allerdings noch lange nicht, dass er damit der Allgemeinheit das Recht zur Nutzung seines Werks eingeräumt hat, etwa dieses Werk zu vervielfältigen und selbst ins Internet zu stellen. Hierzu ist vielmehr eine separate, ausdrückliche oder schlüssige Einwilligung, bzw. die Einholung der entsprechenden Nutzungsrechte, erforderlich.

### **Handlungsanweisungen**

Aus dem oben gesagten ergeben sich folgende Handlungsanweisungen zur Verwendung von Fotos und Filmen:

1. Bereits verwendete Fotos/ Filme, für die nicht die vom Urheber alle relevanten Nutzungsrechte eingeholt wurden, sind sofort von den entsprechenden Seiten zu löschen.
2. Sodann ist sicherzustellen, dass auch im „Cache“, aller nennenswerten Suchmaschinen, einer Zwischenspeicherungsfunktion zur Beschleunigung der Suche, die entsprechenden Seiten und Bilderergebnisse gelöscht sind, da diese sonst auch nach dem Löschen für Internetnutzer abrufbar sein können.
3. Möchten Sie neu Fotos/Filmdateien aus dem Internet verwenden, müssen Sie zunächst klären, ob das Foto/Filmdatei ausdrücklich als frei nutzbar für den gewünschten Zweck (z.B.: online, mit/ohne Ausdrucken, mit/ohne Unterlizenzen, kommerziell/nichtkommerziell) und in dem

gewünschten Umfang deklariert ist. Dies ist denkbar, z.B. in Bilderdatenbanken wie „Fotolia“, „shutterstock“, „Flickr“, „istock“ usw., und wenn der Urheber sein Werk unter einer sogenannten „Creative Commons“ Lizenz vertreibt. Da eine Nutzung aber auch in solchen Fällen nur gestattet ist, wenn sämtliche Auflagen (u.a. im Kleingedruckten der Lizenzen) befolgt werden, ist hier höchste Sorgfalt aufzuwenden, im Zweifel sollte ein auf Urheberrecht spezialisierter Anwalt konsultiert werden.

4. Bei kommerziellen Fotos, die von Rechteagenturen (z.B. Getty Images) lizenziert werden, sind die Rechte von diesen Agenturen einzuholen. Hier bestehen meist standardisierte Formulare der Agenturen, so dass nur darauf zu achten ist, dass der beabsichtigte Nutzungsrahmen umfassend und zutreffend beschrieben ist, und (aus Beweisgründen) dass die Vereinbarung schriftlich geschlossen ist.
5. Beim Rechteerwerb direkt vom Urheber sollte (da diese meistens rechtlich unerfahren sind, was auch für den Nutzer Risiken birgt) dahingegen von vornherein ein Anwalt eingeschaltet werden.

#### **ACHTUNG**

Sind Personen abgebildet oder erscheinen Personen im Film, sind zusätzlich die **Persönlichkeitsrechte** der Abgebildeten zu beachten und die Zustimmung der Abgebildeten einzuholen.

Bei großen Portalen und Rechteagenturen sind diese Rechte geklärt, d.h. das Portal oder die Agentur haftet selbst für das Bestehen der Einwilligung. Selbst dies schützt aber nicht davor, per Abmahnung oder vor Gericht in Anspruch genommen zu werden, sondern gibt dem Nutzer nur ggf. einen Haftungsanspruch gegen die Agentur.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann es sein, dass es keiner Einwilligung bedarf, z.B. weil die Person nur als „Beiwerk“ erscheint. Diese Einzelheiten sind im Detail schwierig zu beurteilen, in Zweifelsfällen sollte hier ein Anwalt hinzugezogen werden.

**EXKURS:** Eine Ortsgruppe hat selbst (durch ein Mitglied) Fotos/ Filme gemacht oder jemanden damit beauftragt, etwa im Rahmen einer Vereinsveranstaltung. Auch hier gilt:

- ➔ In einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Fotografen hat die Ortsgruppe sich die Nutzungsrechte einräumen zu lassen.
- ➔ Die Ortsgruppe hat sich von den Abgelichteten die Einwilligung zur Fotoveröffentlichung im konkreten Ausmaß geben lassen.

HMK/CPAY, 23.06.2014